

I.

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im*) Landkreis Hünzel

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des*)

Landkreises Hünzel

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdankmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im**) Amtsblatt der Kreisregierung
des Pfalz in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

[illegible]

T.E.A.

Thüzel

den 6. November 1958
Handabdruck
- Putere Naturschutzbehörde -

als untere Naturforschungsbehörde
(Unterschrift)

(NWL. *) vom 15. 12. 1958 St. [Nr.] 19 S. 96) *handwrit.*

*) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfündigungsblatt oder dergleichen

6. 11. 58